

## Eigenbetriebssatzung der Stadt Obertshausen

Auf die nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen stützt sich die Eigenbetriebssatzung der Stadt Obertshausen:

§ 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBL. I. S. 66) in Verbindung mit § 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EBG) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBL. I S. 119)

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 10. Juli 1985, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 01.10.2009 (Stadtverordnetenbeschluss vom 03.09.2009) folgende Betriebssatzung beschlossen:

### § 1

#### Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Wasserversorgungsbetrieb der Stadt wird als Eigenbetrieb nach den für diesen geltenden Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser.

### § 2

#### Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung Stadtwerke Obertshausen.

### § 3<sup>1</sup>

#### Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Betriebsleitern.
- (2) Der Magistrat bestellt einen der Betriebsleiter zur/zum Ersten Betriebsleiter/in sowie die/den weitere/n Betriebsleiter/in als deren/dessen Stellvertreter/in.
- (3) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Ersten Betriebsleiterin/des Ersten Betriebsleiters den Ausschlag.
- (4) Der Magistrat regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung.

### § 4

#### Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung hat die sich aus § 5 Ziffer 1-13 EBG ergebenden Aufgaben.

### § 5

#### Betriebskommission

(1) Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission. Der Betriebskommission gehören an:

1. 8 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,

---

<sup>1</sup> Geändert durch § 3 der 1. Änderungssatzung vom 20.11.2003 (Stadtverordnetenbeschluss vom 13.11.2003)

2. a) der/die Bürgermeister/in oder in ihrer/seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats,  
b) zwei weitere Mitglieder des Magistrats,
3. zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes (§ 6 Abs. 2 Ziffer 3 EBG).

(2)<sup>2</sup> Die Betriebskommission ist für die in § 7 EBG aufgezählten Angelegenheiten zuständig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Ihr obliegt insbesondere die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert zwei von Hundert des Stammkapitals übersteigt.

## § 6 Magistrat

(1) Die Befugnisse des Magistrates gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem EGB und aus dieser Satzung. Er hat die Aufgaben, dafür zu sorgen, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang steht (§ 8 EBG).

(2) Der Magistrat ist darüber hinaus zuständig für:  
- die Durchführung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,  
- die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen.

(3) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des EBG oder der Betriebssatzung entgegenstehen.

## § 7 Personalangelegenheiten

(1) Der Magistrat bleibt in allen personellen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständig.

(2) Dienstvorgesetzte/r der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist der/die Bürgermeister/in. Ihre/Seine ständige/r Vertreter/in in dieser Eigenschaft ist der/die Betriebsleiter/in.

## § 8<sup>3</sup> Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung obliegen.
- (2) Die Vertretung erfolgt durch die/den Erste/n Betriebsleiter/in oder - bei deren/dessen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung - durch die/den zweite/n Betriebsleiter/in.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seiner/seinem allgemeinen Vertreter/in sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrats handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Stadt versehen sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EBG wird besonders verwiesen.

---

<sup>2</sup> i.d.F. vom 20.06.1989

<sup>3</sup> Geändert durch § 8 der 1. Änderungssatzung vom 20.11.2003 (Stadtverordnetenbeschluss vom 13.11.2003)

- (4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 3 Satz 1 ermächtigen.
- (5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Magistrat öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.
- (7) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt genügt die Abgabe gegenüber der/dem Ersten Betriebsleiter/in oder gegenüber der/dem nach der Geschäftsordnung zuständigen und nach Abs. 5 bekannt gemachten Betriebsleiter/in.

#### § 9 Mitwirkung des Personalrates

Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte des Personalrates bleiben unberührt.

#### § 10<sup>4</sup> Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 3.496.572,87 DM.

#### § 11 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

#### § 12<sup>5</sup> Buchführung und Kassenwirtschaft

- (1) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung (Doppik) und bedient sich hierbei der technischen Anlagen und des Personals der Stadt, soweit hierfür eigenes Personal nicht zur Verfügung steht.
- (2) Die Stadtkasse Obertshausen führt die Kassengeschäfte des Eigenbetriebes. Hierfür ist ab 01.01.2009 ein eigenes Bankkonto bei der Sparkasse Langen- Seligenstadt eingerichtet.
- (3) Soweit Stadt oder Stadtwerke Einrichtungen und Personal des anderen in Anspruch nehmen bzw. sich Leistungen gegenseitig erbringen, werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

#### § 13 Jahresabschluss

Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften der §§ 22 und 23 EBG mit der Maßgabe, dass die Jahresbilanz nach Formblatt 1 (Anlage 1), die Jahresfolgrechnung nach Formblatt 2 (Anlage 2) und der Anlagenachweis nach Formblättern 3 und 4 (Anlagen 3 und 4) der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe vom 02.12.1980 (GVLB. I S. 445) zu gliedern ist.

---

<sup>4</sup> i.d.F. vom 28.11.1986

<sup>5</sup> Geändert durch § 12 der 2. Änderungssatzung vom „**Ausfertigungsdatum**“ (Stadtverordnetenbeschluss vom 03.09.2009)

§ 14<sup>6</sup>  
Rechenschaft

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Anlagennachweis und den Jahresbericht bis zum 30.06. des Folgejahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der von der Stadtverordnetenversammlung festgestellte Jahresabschluss ist mit dem Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt in vollem Wortlaut öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (3) Der Anlagennachweis (Anlagen 3 und 4 der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe vom 02.12.1980 - GVBL. I S. 445) wird nicht veröffentlicht.

§ 15  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1986 in Kraft.

Obertshausen, den 29. Juli 1985  
Der Magistrat  
Roth  
Bürgermeister

---

<sup>6</sup> Geändert durch § 14 der 1. Änderungssatzung vom 20.11.2003 (Stadtverordnetenbeschluss vom 13.11.2003)